

Gemeinde/Stadt	Wahlkreis
Kreis	Briefwahlbezirk

## Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der

Wahl zum 21. Hessischen Landtag am 8. Oktober 2023

### im Briefwahlbezirk

#### 1 Briefwahlvorstand

##### 1.1 Zusammensetzung

1.	Briefwahlvorsteherin oder Briefwahlvorsteher (Familienname, Vorname)	5.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
2.	Stellvertreterin oder Stellvertreter von 1. (Familienname, Vorname)	6.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
3.	Schriftführerin oder Schriftführer (Familienname, Vorname)	7.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
4.	Stellvertreterin oder Stellvertreter von 3. (Familienname, Vorname)	8.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
		9.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)

1.2  Hilfskräfte waren am Wahltag zugezogen; sie sind in der Anlage 1 aufgeführt

#### 2 Zulassen der Wahlbriefe

##### 2.1 Es liegt/liegen vor

eine Mitteilung, dass kein Wahlschein für ungültig erklärt worden ist.

Anzahl  Verzeichnis/se der für ungültig erklärten Wahlscheine.

##### 2.2 Zahl der Wahlbriefe

Beim Zusammentreten des Briefwahlvorstands vorhanden	
nachträglich von der Gemeindebehörde überbracht	
<b>insgesamt</b>	

2.3  Beim Öffnen der Wahlbriefe sowie der Entnahme von Wahlscheinen und Wahlumschlägen wurden keine Wahlbriefe beanstandet (weiter mit Nr. 3).

2.4 Zahl der insgesamt beanstandeten Wahlbriefe

2.4.1 Durch Beschluss wurden zugelassen

2.4.2 Durch Beschluss wurden Wahlbriefe zurückgewiesen, weil

Z 1	dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,	
Z 2	dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt war,	
Z 3	weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen war,	
Z 4	der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthalten hat,	
Z 5	die Wählerin, der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,	
Z 6	kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,	
Z 7	ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.	
Insgesamt		

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind der Niederschrift als  bis  beigelegt.

### 3 Zählen der Stimmzettelumschläge und Wahlscheine

3.1 Zahl der Stimmzettelumschläge (gleichzeitig Zahl der Wählerinnen und Wähler) Kennbuchstabe B

3.2 Zahl der Wahlscheine

3.3 Die Zahlen der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine wichen aus folgenden Gründen voneinander ab:

Es wurden weniger als 50 Wahlbriefe zugelassen. Aufgrund der Anordnung des Kreiswahlleiters wurden die verschlossenen Stimmzettelumschläge in der verschlossenen Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine dem vom Kreiswahlleiter bestimmten Briefwahlvorstand des Briefwahlbezirks  Nummer  übergeben. Bitte weiter nur mit Nrn. 6 und 7.

3.4  Aufgrund der Anordnung des Kreiswahlleiters hat der Briefwahlvorstand des Briefwahlbezirks  Nummer , in dem weniger als 50 Wahlbriefe zugelassen wurden (abgebender Wahlvorstand), die verschlossene Wahlurne mit den verschlossenen Stimmzettelumschlägen und den eingenommenen Wahlscheinen übergeben. Die Zahlen der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine des abgebenden Briefwahlvorstands und dieses Briefwahlvorstands wurden jeweils addiert und unter Nrn. 3 und 4.1 eingetragen. Die gefalteten Stimmzettel aus den Stimmzettelumschlägen des abgebenden Briefwahlvorstands wurden mit den gefalteten Stimmzetteln aus den Stimmzettelumschlägen des aufnehmenden Briefwahlvorstands vermischt und gemeinsam ausgezählt.

**4 Wahlergebnis (Schnellmeldung)**

4.1	<b>B</b>	Wählerinnen und Wähler insgesamt (aus Nr. 3.1 übernehmen)	
-----	----------	--	--

**4.2 Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Wahlkreisstimmen)**

		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
4.2.1	<b>C</b>	Ungültige Wahlkreisstimmen			

		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
4.2.2		Von den gültigen Wahlkreisstimmen entfielen auf die Bewerberin oder den Bewerber (Ruf- und Familienname, Kurzbezeichnung – laut Stimmzettel)			

D 1					
D 2					
D 3					
D 4					
D 5					
D 6					
D 7					
D 8					
D 9					
D 10					
D 11					
D 12					
D 13					
D 14					
D 15					
<b>D</b>	<b>Gültige Wahlkreisstimmen insgesamt</b>	X	X	X	

4.3 Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Landesstimmen)

		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
4.3.1	E Ungültige Landesstimmen				
4.3.2	Von den gültigen Landesstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe – laut Stimmzettel -)	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
F 1	CDU				
F 2	GRÜNE				
F 3	SPD				
F 4	AfD				
F 5	FDP				
F 6	DIE LINKE				
F 7	FREIE WÄHLER				
F 8	Tierschutzpartei				
F 9	Die PARTEI				
F 10	PIRATEN				
F 11	ÖDP				
F 12	Partei für schulmedizinische Verjüngungsforschung				
F 13	V-Partei³				
F 14	PdH				
F 15	ABG				
F 16	APPD				
F 17	dieBasis				
F 18	DKP				
F 19	DIE NEUE MITTE				
F 20	Volt				
F 21	KLIMALISTE WÄHLERLISTE				
F	Gültige Landesstimmen insgesamt	X	X	X	

4.4  Stimmzettel und Stimmzettelumschläge, über die der Wahlvorstand Beschluss gefasst hat, wurden unter den fortlaufenden Nummern  bis  der Wahlniederschrift beigefügt.

**5 Auf Antrag des Mitglieds/der Mitglieder des Briefwahlvorstands**

Familienname/n, Vorname/n

hat aus folgenden Gründen eine Nachzählung stattgefunden:

Das bei der Nachzählung ermittelte Ergebnis

stimmt mit dem in Nr. 4 festgestellten überein.

weicht von dem in Nr. 4 festgestellten ab; die dortigen Zahlen sind mit einer anderen Farbe berichtigt.

**6 Abschluss der Wahlergebnisfeststellung**

6.1 Die Ermittlung des Wahlergebnisses war öffentlich.

**6.2 Versicherung**

Der Briefwahlvorstand versichert, dass die in der „Anleitung für den Briefwahlvorstand“ beschriebenen Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt worden sind.

Abweichungen davon hat es zu den folgenden Punkten gegeben:

6.3 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Briefwahlvorstands genehmigt und von ihnen unterschrieben:

Die übrigen beitzenden Mitglieder

Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher

[Signature box for Chairperson]

Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter

[Signature box for Deputy Chairperson]

Die Schriftführerin oder der Schriftführer

[Signature box for Secretary]

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.


6.4 Das/Die Mitglied/er des Briefwahlvorstands

Familienname/n, Vorname/n

verweigerten die Unterschrift unter der Wahl Niederschrift, weil

Angabe der Gründe

[Reasons for refusal of signature]

## 7 Verpacken und Übergabe der Wahlunterlagen

7.1 Der Gemeindebehörde wurden übergeben:

7.1.1 Diese Wahl Niederschrift mit

Anlage 1 (Hilfskräfte)

Zahl zurückgewiesenen Wahlbriefen

Zahl Stimmzetteln und Stimmzettelumschlägen, über die Beschluss gefasst wurde (entfällt bei weniger als 50 zugelassenen Wahlbriefen)

7.1.2 Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht der Wahl Niederschrift als Anlagen beigefügt sind, jeweils verpackt, versiegelt und mit Inhaltsangabe versehen (entfällt bei weniger als 50 zugelassenen Wahlbriefen):

Paket 1: Stimmzettel, geordnet nach den für die Wahlkreisbewerber abgegebenen Stimmen

Paket 2: Stimmzettel, auf denen nur die Landesstimme abgegeben wurde,

Paket 3: Ungekennzeichnet abgegebene Stimmzettel, leer abgegebene Stimmzettelumschläge

Paket 4: Wahlscheine,

7.1.3  das Verzeichnis/die Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine bzw. die Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind.

die Wahlurne mit Verschlussmaterial (entfällt bei weniger als 50 zugelassenen Wahlbriefen)

alle sonstigen dem Wahlvorstand zur Verfügung gestellten Gegenstände.

Die Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine wurden dem Briefwahlvorstand des Briefwahlbezirks  zur gemeinsamen Ermittlung des Wahlergebnisses übergeben.

Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher

Unterschrift

7.2 Von der Gemeindebehörde wurden die unter Nr. 7.1 genannten Unterlagen und Gegenstände am

um  übernommen.

Name, Unterschrift

# Anleitung für den Briefwahlvorstand

## Wahl zum Hessischen Landtag

### - Briefwahlbezirk -

#### Allgemeines

Der Briefwahlvorstand ist für die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Briefwahlbezirk verantwortlich. Seine Aufgaben und Befugnisse sind in den §§ 15, 16, 29, 32 bis 35 des Landtagswahlgesetzes (LWG) und in den §§ 23, 64 und 65 der Landeswahlordnung - LWO - geregelt.

Über das Ermitteln und Feststellen des Wahlergebnisses wird eine **Wahlniederschrift** gefertigt, in der die festgestellten Ergebnisse nachprüfbar dokumentiert werden. Jedes einzelne Mitglied des Briefwahlvorstands bestätigt dabei die Einhaltung der genannten Vorschriften. Abweichungen von dem dargestellten Regelablauf werden in der Wahlniederschrift festgehalten.

Zu den einzelnen Abschnitten der Wahlniederschrift werden folgende Hinweise erteilt:

#### Zu Nr. 1: Briefwahlvorstand

- Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher eröffnet die Sitzung damit, dass sie oder er die anwesenden Mitglieder des Briefwahlvorstands, die in Abschnitt 1 der Wahlniederschrift eingetragen sind, darauf hinweist, dass sie verpflichtet sind, ihr Amt unparteiisch wahrzunehmen und Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, zu wahren.  
Sie oder er informiert sie über ihre Aufgaben. Später eintreffende Mitglieder erhalten einen entsprechenden Hinweis und die entsprechende Information. Erscheinen ein oder mehrere beisitzende Mitglieder nicht zum festgesetzten Zeitpunkt, muss die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher unverzüglich mit dem Wahlamt Kontakt aufnehmen.  
Sofern Hilfskräfte zugezogen werden, müssen sie in der Anlage 1 aufgeführt und entsprechend auf ihre Verschwiegenheitspflicht hingewiesen werden.
- Der von der Gemeindebehörde mitgelieferte Abdruck des Landtagswahlgesetzes und der Landeswahlordnung liegen bereit.
- Bevor mit dem Zulassen der Wahlbriefe begonnen wird, stellt der Briefwahlvorstand fest, ob sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befindet und leer ist. Die Wahlurne wird sodann verschlossen.



Anlage 1

#### Zu Nr. 2: Zulassen der Wahlbriefe

- Für das Zulassen der Wahlbriefe und die Beschlussfähigkeit des Briefwahlvorstands müssen mindestens **3 Mitglieder**, darunter die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer bzw. die sie vertretenden Mitglieder anwesend sein.
- Die beim Zusammentritt des Briefwahlvorstands und die noch nachträglich von der Gemeindebehörde übergebenen Wahlbriefe werden gezählt und die Zahlen in Nr. 2.2 der Wahlniederschrift festgehalten.
- Im Anschluss daran werden die einzelnen Wahlbriefe geöffnet, Wahlscheine und Stimmzettelumschläge entnommen. Ist weder Wahlschein noch Stimmzettelumschlag zu beanstanden, wird der Stimmzettelumschlag in die Urne geworfen und der Wahlschein gesammelt.



Nr. 2.2

- Wahlscheine, die in dem Verzeichnis für ungültig erklärter Wahlscheine aufgeführt sind oder gegen deren Gültigkeit aus sonstigen Gründen Bedenken erhoben werden, werden mit den dazugehörigen Wahlbriefen unter Kontrolle der Briefwahlvorsteherin oder des Briefwahlvorstehers ausgesondert und zur Beschlussfassung aufbewahrt.
- Die Wahlbriefe, die durch Beschluss nach Nr. 2.4.2 der Wahlniederschrift zurückgewiesen werden, werden entsprechend dem Zurückweisungsgrund mit den Kennziffern Z 1 bis Z 7 versehen und der Niederschrift als Anlagen beigelegt.



Nr. 2.4.2

Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt. Ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

### Zu Nr. 3 und 4: Ermitteln und Feststellen des Briefwahlergebnisses, Schnellmeldung

- Beim Zählen der Stimmzettelumschläge und Wahlscheine sowie beim Auswerten der Stimmzettel sollen alle Mitglieder des Briefwahlvorstands teilnehmen; für die Beschlussfähigkeit müssen **mindestens fünf Mitglieder**, darunter die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder die sie vertretenden Mitglieder anwesend sein. Fehlende Beisitzer sind von der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher durch Wahlberechtigte zu ersetzen, wenn es für die Beschlussfähigkeit erforderlich ist; die Wahlberechtigten sind auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit hinzuweisen (s. Nr. 1).
- Nach Zulassen der Wahlbriefe, jedoch nicht vor Schluss der allgemeinen Wahlzeit, wird die **Wahlurne** geöffnet und die Stimmzettelumschläge entnommen; die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher überzeugt sich, dass die Wahlurne leer ist.
- Um die **Zahl der Wählerinnen und Wähler** zu ermitteln, zählt der Briefwahlvorstand die Stimmzettelumschläge; die Zahl wird in Nrn. 3.1 und 4.1 der Wahlniederschrift eingetragen. Die Zahl der abgegebenen Wahlscheine wird in Nr. 3.2 der Wahlniederschrift vermerkt. Sofern sich die Zahl aus Nr. 3.1 (Zahl der Stimmzettelumschläge) von der Zahl in Nr. 3.2 (Zahl der abgegebenen Wahlscheine) unterscheidet, ist der Grund für die Differenz nach Möglichkeit aufzuklären und in Nr. 3.3 der Wahlniederschrift festzuhalten.



Nrn. 3.1  
bis 3.3

Werden **weniger als 50 Stimmzettelumschläge** gezählt oder wurden dem Briefwahlvorstand Stimmzettelumschläge eines anderen Briefwahlbezirks zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses übergeben, muss nach Nr. 3.4 der Niederschrift verfahren werden.

- Die Stimmzettelumschläge werden geöffnet und die Stimmzettel entnommen. Leer abgegebene Umschläge werden zum Stapel 3 mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln gelegt, Umschläge mit mehreren Stimmzetteln zu Stapel 4.
- Der Briefwahlvorstand sortiert die Stimmzettel unter gegenseitiger Kontrolle nach den folgenden Kriterien:

#### Stapel 1

Stimmzettel, auf denen die Wahlkreis- und die Landesstimme zweifelsfrei gültig für die Bewerberin oder den Bewerber und die Landesliste derselben Partei oder Wählergruppe abgegeben worden sind, getrennt nach Landeslisten,

#### Stapel 2

Stimmzettel, auf denen die Wahlkreis- und Landesstimme zweifelsfrei gültig für die Bewerberin oder den Bewerber und die Landesliste verschiedener Wahlvorschlagsträger abgegeben worden sind, sowie Stimmzettel, auf denen nur die Wahlkreis- oder nur die Landesstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden ist,



### Stapel 3

ungekennzeichnet abgegebene Stimmzettel und leere Stimmzettelumschläge, d. h. zweifelsfrei ungültige Stimmen,

sowie

### Stapel 4

Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben und Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln, über die der Wahlvorstand später Beschluss fassen muss.

- Die Beisitzerinnen und Beisitzer behalten die Stapel unter Aufsicht.
- Die nach Landeslisten geordneten Stimmzettel aus **Stapel 1** werden in der Reihenfolge der Landeslisten nacheinander zu einem Teil von der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher, zum anderen Teil von deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter überprüft, ob die Stimmzettel eines jeden Stapels gleich gekennzeichnet sind. Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher und das sie oder ihn vertretende Mitglied sagen für jeden Stapel laut an, für welche Bewerberin oder für welchen Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthält. Gibt ein Stimmzettel der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügen sie diesen Stimmzettel dem **Stapel 4** bei.
- Danach wird der **Stapel 3** mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leer abgegebenen Stimmzettelumschlägen von der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher überprüft. Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher sagt an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.
- Im Anschluss daran zählen je zwei von der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher bestimmte beisitzende Mitglieder nacheinander die **Stapel 1** und **3** unter gegenseitiger Kontrolle. Die so ermittelten Zahlen der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber sowie für die Landeslisten abgegebenen Stimmen und die Zahlen der ungültigen Wahlkreis- und Landesstimmen werden von der Schriftführerin oder dem Schriftführer als Zwischensummen (ZS) I unter Nrn. 4.2.2 und 4.3.2 (gültige Stimmen) und 4.2.1 und 4.3.1 (ungültige Stimmen) der Wahl Niederschrift eingetragen.
- Sodann wird der **Stapel 2** von der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher zunächst getrennt nach Landesstimmen sortiert. Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher sagt bei jedem Stimmzettel laut an, für welche Landesliste die Landesstimme abgegeben wurde, bei nicht abgegebenen Landesstimmen sagt sie oder er an, dass die nicht abgegebene Landesstimme ungültig ist. Die Stimmzettel mit den ungültigen Landesstimmen werden auf einem gesonderten Stapel gesammelt. Findet sich bei dieser Überprüfung ein Stimmzettel, der Anlass zu Bedenken gibt, wird er nachträglich dem **Stapel 4** beigefügt.
- Je zwei von der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher bestimmte beisitzende Mitglieder zählen die von der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher gebildeten Stimmzettelstapel unter gegenseitiger Kontrolle durch. Die so ermittelten Zahlen der für die Landeslisten abgegebenen Stimmen sowie der ungültigen Landesstimmen werden als ZS II von der Schriftführerin oder dem Schriftführer unter Nrn. 4.3.1 und 4.3.2 der Wahl Niederschrift eingetragen.
- Anschließend ordnet die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher die Stimmzettel aus **Stapel 2** neu, und zwar nach den für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen Wahlkreisstimmen. Die Zahlen der für jede Bewerberin und jeden Bewerber abgegebenen Wahlkreisstimmen und der ungültigen Wahlkreisstimmen werden wie bei den Landesstimmen beschrieben ermittelt. Die hierbei festgestellten Zahlen trägt die Schriftführerin oder der Schriftführer in die Wahl Niederschrift unter Nrn. 4.2.1 und 4.2.2 ebenfalls als ZS II unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis ein.
- Über die Gültigkeit der Stimmzettel in **Stapel 4 beschließt der Briefwahlvorstand**; die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher gibt die Entscheidung des Briefwahl-



Nr. 4.2  
und 4.3



Nr. 4.3



Nr. 4.2



Nrn. 4.2  
und 4.3

vorstands einzeln mündlich bekannt und sagt bei gültigen Stimmen an, für welche Bewerberin, welchen Bewerber oder welche Landesliste die Stimmen abgegeben wurden. Sie oder er vermerkt auf jedem Stimmzettel die Tatsache, dass über ihn Beschluss gefasst wurde („B“) und, ob der Stimmzettel für ungültig („u“) erklärt wurde oder ob er gültige Stimmen („g“) enthält. Die Stimmzettel werden fortlaufend nummeriert. Die hierbei ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen werden als ZS III von der Schriftführerin oder dem Schriftführer unter Nrn. 4.2.1, 4.2.2, 4.3.1 und 4.3.2 in die Wahl Niederschrift eingetragen.

**Vorsicht:** Stimmzettel und Stimmzettelumschläge, über die der Briefwahlvorstand Beschlüsse gefasst hat, gehören als Anlagen zur Niederschrift (siehe Nr. 4.4) und dürfen nicht zu den übrigen Stimmzetteln gelegt werden.



**Nr. 4.4**

- Die Schriftführerin oder der Schriftführer addiert die Zahlen der ZS I bis III unter Nrn. 4.2 und 4.3 und ermittelt so die Zahlen der ungültigen Wahlkreis- und Landesstimmen, der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen Wahlkreisstimmen sowie die Zahlen der Landesstimmen, die auf die einzelnen Landeslisten entfallen sind.
- Zwei von der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzerinnen oder Beisitzer überprüfen die Zusammenzählungen.
- Die Zahlen in den fett umrandeten Feldern in Abschnitt 4 der Niederschrift werden unter Angabe des Briefwahlbezirks als **Schnellmeldung** an die Gemeindebehörde oder die von ihr beauftragte Stelle übermittelt.



**Nrn. 4.2  
und 4.3**

#### Zu Nr. 3.4:

- Werden **weniger als 50 Wahlbriefe** zugelassen, ordnet der **Kreiswahlleiter** an, dass die **verschlossenen** Stimmzettelumschläge in der verschlossenen Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine einem bestimmten anderen Briefwahlvorstand zu übergeben sind.

Am Eingang des Wahlraums wird durch einen Aushang darauf hingewiesen, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen wird.

Der Transport der Wahlurne mit den **verschlossenen** Stimmzettelumschlägen und der sonstigen zu übergebenden Wahlunterlagen hat durch die Briefwahlvorsteherin oder den Briefwahlvorsteher, die Schriftführerin oder den Schriftführer und ein weiteres beisitzendes Mitglied des abgebenden Briefwahlvorstands zu erfolgen; weitere im Wahlraum anwesende Wahlberechtigte können als Vertreter der Öffentlichkeit den Transport ebenfalls begleiten.

- Werden aufgrund einer Anordnung des **Kreiswahlleiters** dem Briefwahlvorstand (aufnehmender Briefwahlvorstand) von einem anderen Briefwahlvorstand (abgebender Briefwahlvorstand) die verschlossene Wahlurne mit den **verschlossenen** Stimmzettelumschlägen sowie den eingenommenen Wahlscheinen zur gemeinsamen Ermittlung des Wahlergebnisses übergeben, sind die Zahlen der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine des abgebenden und aufnehmenden Briefwahlvorstands jeweils zu addieren und unter Nrn. 3.1 und 4.1 einzutragen.

Die **verschlossenen** Stimmzettelumschläge aus der Wahlurne des abgebenden Briefwahlvorstands werden mit den **verschlossenen** Stimmzettelumschlägen des aufnehmenden Briefwahlvorstands vermischt. Danach werden die Stimmzettelumschläge geöffnet, die Stimmzettel entnommen und ein gemeinsames Briefwahlergebnis ermittelt und festgestellt.